

**19. Änderung des  
Flächennutzungsplanes  
„Erweiterung Branterei“**

frühzeitige Beteiligung der Behörden und  
sonstiger  
Träger öffentlicher Belange  
(§ 4 (1) BauGB)

und

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit  
(§ 3 (1) BauGB)

**ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE**

09.08.2023



## **Träger öffentlicher Belange**

**von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

1. Amprion GmbH  
Robert-Schuman-Straße 7  
44263 Dortmund
  
2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Fontainengraben 200  
53123 Bonn
  
3. Deutsche Telekom Technik GmbH  
Technik Niederlassung Nord, PTI 12  
Hannoversche Straße 6-8  
49084 Osnabrück
  
4. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH  
Vahrenwalder Straße 236  
30179 Hannover

## Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Friesland  
Lindenallee 1  
26441 Jever
2. Landkreis Friesland  
Fachbereich Umwelt  
Untere Wasserbehörde  
Lindenallee 1  
26441 Jever
3. Niedersächsische Landesforsten  
Forstamt Neuenburg  
Zeteler Straße 18  
26340 Zetel-Neuenburg
4. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
Geschäftsbereich Aurich  
Eschener Allee 31  
26603 Aurich
5. Niedersächsische Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Stilleweg 2  
30655 Hannover
6. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege  
Abteilung Archäologie  
Ofener Straße 15  
26121 Oldenburg
7. Oldenburgische Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
Hermann-Ehlers-Str. 15  
26160 Bad Zwischenahn
8. Sielacht Rüstringen  
Wasser- und Bodenverbände  
Anton-Günter-Straße 22  
26441 Jever
9. Oldenburg Ostfriesischer Wasserverband  
Georgstraße 4  
26919 Brake
10. EWE Netz GmbH  
Cloppenburger Str. 302  
26133 Oldenburg

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><b>Landkreis Friesland Lindenallee 1 26441 Jever</b></p>	
<p>Zu der o. g. Bauleitplanung nimmt der Landkreis Friesland wie folgt Stellung:</p> <p><b>Fachbereich Umwelt: Untere Wasserbehörde:</b> Gegen die vorgelegte Bauleitplanung der Stadt Schortens bestehen aus Sicht der unteren Wasserbehörde keine grundlegenden Bedenken, sofern die im Folgenden aufgeführten Auflagen und Hinweise berücksichtigt werden: Für die vorgesehenen Einleitungen von Niederschlagswasser ist die wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen; ebenso ist jeweils eine wasserrechtliche Antragstellung für eine Genehmigung der Gewässerausbaumaßnahmen erforderlich, dies kann hier neben dem Anlegen des Regenwasserrückhaltebeckens das Aufheben und Verfüllen von Grabenschnitten betreffen.</p> <p>Eine abschließende Beurteilung zu den vorgesehenen wasserwirtschaftlichen Anlagen - z. B. Regenwasserrückhaltebecken- ist auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen nicht möglich. Ein umfassendes Oberflächenentwässerungskonzept ist im Zuge der öffentlichen Auslegung aktuell nicht bekannt gemacht worden und es liegt der unteren Wasserbehörde auch unabhängig davon nicht vor.</p> <p>Die aktuell in der Begründung zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes "Erweiterung Branterei" erwähnte Detaillierung ist der unteren Wasserbehörde somit bislang nicht bekannt. Bei der Weiterführung dieser Bauleitplanung - insbesondere bei der verbindlichen Bauleitplanung - sollte möglichst der Gesichtspunkt der Entwässerung mit ihrer Ausgestaltung und Bemessung einbezogen werden. Dies ersetzt die gesonderten wasserrechtlichen Genehmigungen jedoch nicht.</p> <p>Es bestehen nach wie vor Vorbehalte gegen die in Ziffer 4.4 der Begründung genannte, dezentrale Regenwasserrückhaltung in der Zuständigkeit der einzelnen Anlieger. Dazu wird der Inhalt der Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung hier wiederholt,</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und in der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Es wurde ein Oberflächenentwässerungskonzept vom Büro Ingenieurbüro für Straßen- und Tiefbau IST erstellt und in die Planung eingearbeitet worden. Dieses sieht vor, das gesamte anfallende Oberflächenwasser im künftigen Gewerbegebiet in einem zentralen Regenrückhaltebecken zu sammeln und anschließend abzuleiten. Das aktuelle Oberflächenentwässerungskonzept wird der Planung im nächsten Verfahrensschritt beigelegt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Erstellung eines neuen Oberflächenentwässerungskonzept für den Bebauungsplan Nr. 137 „Erweiterung Branterei“ wird eine zentrale Regenrückhaltung vorgesehen. Dies wird im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung als Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (Regenrückhaltebecken)</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Zitat (Januar 2021), bezogen auf Textliche Festsetzung Nr. 11 des Entwurfs für Bebauungsplan Nr. 137: "Hier wird festgelegt, dass für jedes Grundstück eine Regenwasserrückhaltung vorzusehen ist. Schon im 1. Abschnitt des GE hat sich erwiesen, dass diese Vergehensweise sehr "holprig" ist. Man wollte bei möglichen Erweiterungen davon abrücken. [...]</p> <p>Aus Sicht der unteren Wasserbehörde ist es langfristig sinnvoller, auch und gerade vor dem Hintergrund, dass das Gewerbegebiet in einem Wasserschutzgebiet liegt, die Bewirtschaftung des Oberflächenwassers in der öffentlichen Hand zu belassen und über ein zentrales Regenrückhaltebecken zu realisieren." (Zitat Ende) Verschärfend kommt hier hinzu, dass ggf. vor der Einleitung eine Vorbehandlung von Niederschlagswasser von Betriebsflächen erforderlich wird. Zum jetzigen Zeitpunkt ist hierzu keine Beurteilung möglich, zudem ist eine Klarstellung erforderlich, dass die Anliegergrundstücke an die öffentliche Regenwasserkanalisation anzuschließen sind. Es wird ausdrücklich begrüßt, dass eine Regenwasserrückhaltung vorgesehen wird.</p> <p>Sofern bei den Gewerbebetrieben produktions- oder verarbeitungsspezifisches Schmutzwasser anfällt, welches gemäß Abwasserverordnung nebst Anhängen (AbwV) als nicht häusliches Schmutzwasser einer Vorbehandlung bedarf- vor der Einleitung in das öffentliche Kanalnetz, so sind die entsprechenden wasserrechtlichen Anträge zu stellen.</p> <p><i>Hinweis:</i> Mit der vorliegenden Planzeichnung zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes "Erweiterung Branterei" ist der gegenwärtige Verlauf der Gewässer zweiter Ordnung nicht stimmig wiedergegeben. Insbesondere das Gewässer "Bohlwarfer Leide" (Gewässer Nr. 46 der Sielacht Rüstringen) ist mit seinem aktuellen Verlauf im südlichsten Teil des Geltungsbereiches bei der Straße "Bohlwarfer Weg" nicht dargestellt-um das vorgesehene Regenwasserrückhaltebecken herum nach Osten abknickend.</p> <p>Für belastbare Angaben zu Lage und Verlauf dieses Verbandsgewässers wird hier auf die Sielacht Rüstringen verwiesen.</p>	<p>planungsrechtlich gesichert. Das aktuelle Oberflächenentwässerungskonzept wird der Planung im nächsten Verfahrensschritt beigelegt.</p> <p>Die Hinweise werden in der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und der durch den Geltungsbereich verlaufende Teil der Bohlwarfer Leide in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung dargestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Der Grabenzug mittig im Geltungsbereich der 19. Änderung des FNP ist kein Gewässer zweiter Ordnung, hinsichtlich der bisherigen Darstellung im Flächennutzungsplan kann im Zuge der 19. Änderung eine Aktualisierung erfolgen und die Darstellung dieses Gewässerabschnittes entfallen.</p> <p>Dieser Grabenzug mit eigenem Flurstück: Nr. 42/2, Flur 26, ist ein Gewässer dritter Ordnung.</p> <p>Wie bei sonstigen Gewässern dritter Ordnung innerhalb des Geltungsbereiches ist eine wasserrechtliche Genehmigung die Voraussetzung für das Aufheben und Verfüllen dieses Grabens.</p> <p><b>Untere Naturschutzbehörde:</b> Mit Stellungnahme vom 05.01.2021 zum Bebauungsplan Nr. 137 wurde das Gebiet schon einmal von uns beurteilt. Zu diesen Aussagen hat sich nichts Neues ergeben. Somit bleibt es auch für die F-Planänderung bei der folgenden Stellungnahme.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsätzlich wird die Planung in diesem Bereich aufgrund folgender Punkte kritisch gesehen:</li> <li>• Beeinträchtigung und Zerstörung des zusammenhängenden Gewässersystems mit seiner artenreichen Vegetation. Hier insbesondere den Rote Liste Arten Sumpfschwertlilie, Wasserfeder und Wasserschlauch und dem auf der Vorwarnliste stehenden Sumpfblutauge (Umweltbericht Nr. 3.2.2).</li> <li>• Entfernung der Heckenstrukturen auf einer Fläche von ca. 3.300 m<sup>2</sup>. Dadurch Vernichtung von Nistbäumen für Singvögel und starke Beeinträchtigungen des Jagdreviers der Fledermäuse.</li> <li>• Versiegelung von Grünlandflächen mit allen daraus resultierenden, negativen Erscheinungen für die Ökologie des restlichen Gebietes,</li> <li>• Erhebliche Beeinträchtigung durch den vollständigen Substanz- und Funktionsverlust der Niedermoor-, Erdniedermoor, und Plaggeneschböden von allgemeiner und besonderer Bedeutung.</li> </ul>	<p>Der Anregung wird gefolgt und die entsprechende Darstellung im Entwurf des Flächennutzungsplanes angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erhaltung der artenreichen Gräben ist leider nicht möglich, da sie mitten im Gewerbegebiet liegen. Selbst wenn Teile erhalten bleiben würden, ist allein schon aufgrund der Beschattung durch die Gebäude ein langfristiger Erhalt der Pflanzenbestände nicht wahrscheinlich.</p> <p>Die Baumhecken werden überplant. Allerdings werden als Ausgleich Neuanpflanzungen im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung vorgesehen, welche die überplanten Funktionen in adäquatem Umfang kompensieren.</p> <p>Für die Überplanung von Grünlandflächen ist die Kompensation im Rahmen des Bebauungsplanes im Flächenpool Wiedel-Bösselhausen vorgesehen.</p> <p>Es handelt sich nur zu einem kleinen Anteil im Südosten des Geltungsbereiches um Tiefes bzw. Mittleres Erdniedermoor. Lediglich der ebenfalls nur</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Der Bilanzierung im Punkt 5.2.1 sowie der Verlagerung der Kompensationsflächen für die B 210 Ortsumgehung Schortens auf die Flurstücke 21, 22, 23 und 28/2 der Flur 18 der Gemarkung Schortens gemäß Punkt 5.3.2 kann gefolgt werden.</p> <p>Bei der Festlegung der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf die Wichtigkeit und Besonderheit des gesamten Gebietes einzugehen.</p> <p>Dies bedeutet, dass die zu entfernenden Heckenstrukturen an Ort und Stelle entlang der nördlichen Bebauungsplangrenzen neu anzulegen sind. Hierdurch lassen sich die Beeinträchtigungen auf die Avifauna und die Fledermauspopulation minimieren. Die bereits entlang der östlichen Grenze verlaufenden Hecken sind zu erhalten.</p> <p>Um die verbleibenden Böden von allgemeiner und besonderer Bedeutung sowie die Gewässer und Grünlandstrukturen mit ihren Rote Listarten zu stärken, sind Teile der Kompensation die im Kompensationsflächenpool Wiedel/Bösselhausen geplant sind durch eine extensive Nutzung der nordöstlich des Waldareals vorhandenen Grünlandflächen sicherzustellen. Hier ist dann auch ein Biotopverbund mit den Waldflächen und den nördlich vorhandenen Wallheckenstrukturen wünschenswert.</p> <p>Ein Großteil der Kompensation würde aber trotzdem im o. g. Flächenpool durchgeführt. Um diese Vergehensweise anerkennen zu können ist es notwendig, dass der unteren Naturschutzbehörde die noch in dem Flächenpool vorhandenen "freien" Werteinheiten in Form einer Auflistung mitgeteilt werden.</p>	<p>zu einem kleinen Anteil im Nordosten vorliegende Plaggengesch stellt einen Suchraum für schutzwürdige Böden laut NIBIS-Kartenserver des LBEG dar und damit einen Boden von besonderer Bedeutung. Der weitaus größte Teil dagegen besteht gemäß aktueller Bodenkarte von Niedersachsen (BK 50) aus sehr tiefem Umbruchboden aus Niedermoor, also stark überprägtem Boden allgemeiner Bedeutung. Die beeinträchtigten Bodenfunktionen werden über die Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung kompensiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung werden Neuanpflanzungen sowie weitere vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen.</p> <p>Die Kompensation der verbleibenden Werteinheiten soll vollständig im Kompensationspool Wiedel-Bösselhausen stattfinden. Die Regelung dazu erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Die geforderte Auflistung der freien Werteinheiten im Kompensationspool Wiedel-Bösselhausen wird der UNB durch die Stadt zur Verfügung gestellt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><b>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement-Brand- u. Denkmalschutz:</b></p> <p>Die Landesarchäologie in Oldenburg ist zu beteiligen, eventuell Hinweise und Auflagen sind zu beachten.</p> <p><b>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Bauaufsicht:</b>  <b>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Städtebaurecht:</b>  <b>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Regionalplanung:</b>  <b>Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal:</b>  <b>Fachbereich Straßenverkehr:</b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Abteilung Archäologie wurde am Verfahren beteiligt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Landkreis Friesland</b>  <b>Fachbereich Umwelt</b>  <b>Untere Wasserbehörde</b>  <b>Lindenallee 1</b>  <b>26441 Jever</b></p>	
<p>als Rückmeldung zur Bauleitplanung für d. Erweiterung d. Gewerbegebietes Branterei vorab:</p> <p>die aktuell- zur frühzeitige Beteiligungen- ausgelegten Unterlagen zu § 3, Abs. 1, bzw. § 4, Abs. 1, BauGB zur 19. Änderung des FNP enthalten im Dokument der Begründung die Nennung einer "Anlage 1: Oberflächenentwässerungskonzept zum BPlan-Nr. 137 ... ", s. u.; bei den aktuell ausgelegten Unterlagen ist jedoch weder ein Oberflächenentwässerungskonzept noch sind sonstige diesbezügliche Unterlagen enthalten.</p> <p>Diese Feststellung wird in die (frühzeitige) Stellungnahme zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes einbezogen werden wie auch die Vorbehalte zu der vorgesehenen, dezentralen Regenwasserrückhaltung (z. T. in privater Verantwortung), wie bereits in der Stellungnahme aus dem Januar 2021 vorgebracht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vorbehalte gegenüber der in der frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanes werden berücksichtigt. Es wurde ein neues Oberflächenentwässerungskonzept erstellt, welches eine zentrale Regenrückhaltung vorsieht. Dies ist der Begründung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 137 „Erweiterung Branterei“ beigegefügt. Im Rahmen der vorbereiteten Bauleitplanung wird eine Wasserfläche</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
	<p>und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (Regenrückhaltebecken) dargestellt um die Umsetzung der zentralen Regenrückhaltung planungsrechtlich vorzubereiten.</p>
<p><b>Niedersächsische Landesforsten</b>  <b>Forstamt Neuenburg</b>  <b>Zeteler Straße 18</b>  <b>26340 Zetel-Neuenburg</b></p>	
<p>ich habe den Vorgang anhand der öffentlich ausgelegten Flächennutzungsplanzeichnung und der Begründung geprüft.</p> <p>Dazu gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) beschreibt in § 1 die Ziele des Gesetzes. Danach ist Wald wegen seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion zu erhalten (gleichrangige Funktionen des Waldes), erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. Innerhalb der Planfläche stockt kein Wald i.S. des § 2 (3) NWaldLG auf. Damit wäre Wald nicht direkt in Anspruch genommen. Ein Waldumwandlungsverfahren nach § 8 NWaldLG ist nicht einzuleiten.</p> <p>Die Begründung zur 19. Änderung des FNP weist allerdings auf eine im Westen benachbarte Waldfläche hin. Diese befindet sich auf dem FSt. 26/45/1 und ist auch mittels Luftbildes als Wald i.S. des § 2 (3) NWaldLG einzuordnen.</p> <p>Waldrechtlich sind aber auch indirekte Beeinträchtigungen des Waldes zu betrachten. Während der Erschließung, Bebauung und Betrieb des Gewerbegebietes könnten dies Beeinträchtigungen z.B. durch Befahren des Waldbodens, Baumaßnahmen auf den Nachbargrundstücken (Wurzelschäden, Bodenverdichtung etc.), Immissionen, kurz- bis langfristige Veränderungen in der natürlichen Wasserversorgung und Hydrologie (u.a. durch Verlegung von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Wiedervernässungsmaßnahmen, Veränderungen beim Oberflächenwasserabflussmanagement etc.) sein. Diese können den Wald in seinem Bestand gefährden oder zur Gänze absterben lassen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Sollten Beeinträchtigungen des Waldes möglich werden, wird in jedem Fall parallel ein Beweissicherungsverfahren empfohlen. Zudem kann auch die ökologische Funktion des Waldes, des Waldaußenrandes und die Möglichkeit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes einschl. der Verkehrssicherung beeinträchtigt sein.</p> <p>Das RROP des LK Friesland führt dazu unter Punkt 3.2 .1 "Ziele und Grundsätze" folgendes aus:</p> <p><i>Ziffer 03 Tabelle: 2 <b>Waldränder sind wegen ihrer besonderen Bedeutung als Übergangsbereich zur freien Landschaft von Bebauung und störender Nutzung freizuhalten.</b></i></p> <p><i>3 Ein Mindestabstand von Verkehrs- und Versorgungstrassen von 50 m zum Waldrand soll eingehalten werden.</i></p> <p><i>Ziffer 03 Text (S. 756): Eines besonderen Schutzes und der Pflege bedürfen die Waldränder mit ihrer erhöhten Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren als Übergänge zwischen dem Inneren des Waldes und der offenen Feldflur bzw. zu nahen Siedlungsbereichen, sogenannte Saumbiotope. Waldränder haben zudem eine wichtige Klima- und Artenschutzfunktion. Als Orientierungswert zur Wahrung dieser Funktionen ist ein Abstand von 50 Metern zwischen Waldrand und Bebauung bzw. sonstigen störenden Nutzungen geeignet und kann bei Planungen zugrunde gelegt werden. Dieser Abstand dient zur Wahrung des Landschaftsbildes, als Sicherheitsabstand bei Sturmschäden und zur Vermeidung von zusätzlichem Aufwand bei der Waldbewirtschaftung. Aus den vorgenannten Gründen ist ein Abstand zum Waldrand von 50 m (Baumfallende Länge ca. 35m+ Sicherheitszuschlag) aber als Mindestmaß zu werten.</i></p> <p>Zum Schutze des Lebensraums Wald und einer zumutbaren Belastung des Waldeigentümers bei der Bewirtschaftung und Verkehrssicherung wird daher vorgeschlagen, in der weiteren Planung einen Mindestabstand zwischen Wald und Bebauung von 50 m vorzusehen. Für die weitere Planung und das Verfahren nach § 4 (2) BauGB bitte ich um Beachtung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird eine Bauverbotszone festgesetzt und der Vorsorgeabstand von 50 m zum Waldrand eingehalten.</p>
<p><b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Aurich Eschener Allee 31 26603 Aurich</b></p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>die Belange der NLStBV-GB Aurich werden durch die o. a. Bauleitplanung berührt, weil der Geltungsbereich an die Westseite der Bundesstraße 210 (B 210) grenzt.</p> <p>Seitens der NLStBV-GB Aurich bestehen gegen die o. a. Bauleitplanung im Grunde keine Bedenken.</p> <p>Parallel zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 137. Im Hinblick auf die konkretisierende Bauleitplanung weise ich darauf hin, dass die Bauverbotszone gemäß § 9 (1) Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) von jeglicher Bebauung freizuhalten ist. Hier dürfen ebenfalls keine größeren Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfanges und somit auch kein Regenwasserrückhaltebecken angelegt werden.</p> <p>Ich gehe davon aus, dass meine Dienststelle im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 137 weiter beteiligt wird. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die entsprechende Bauverbotszone wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Bitte wird entsprochen.</p>
<p><b>Niedersächsische Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>  <b>Stilleweg 2</b>  <b>30655 Hannover</b></p>	
<p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><b>Rohstoffe</b>                      Im Planungsgebiet liegt ein Rohstoffsicherungsgebiet, das der langfristigen Rohstoffversorgung dient und das deshalb bei öffentlichen Planungen berücksichtigt werden sollte. Die Lage des Gebiets können Sie im NIBIS® Kartenserver abrufen.</p> <p><b>Rohstoff</b>                      Sand</p> <p><b>Bezeichnung Blattnummer Ordnung</b>                      S/9</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich ist gem. des NIBIS Kartenserver als Lagerstätte 2. Ordnung für den Rohstoff Sand dargestellt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><b>Blattnummer</b> 2413</p> <p><b>Ordnung</b> Lagerstätte 2. Ordnung, von volkswirtschaftlicher Bedeutung. Raumbedeutsame Planungen in diesem Gebiet sollen mit dem LBEG abgestimmt werden. Die Rohstoffsicherungskarte steht zusätzlich als frei verfügbarer WMS Dienst zur Verfügung.</p> <p><b>Boden</b> Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1 a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1 .1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung. Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundesbodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.</p> <p>Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1 :50 .000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten - u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden. Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen – das Schutzgut Boden ist Bestandteil der Inhalte des Umweltberichts.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:</p> <p><b>Kategorie</b> Plaggenesch</p> <p>Die Karten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.</p> <p>Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte "Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung" auf dem NIBIS® Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden -zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.</p> <p>Durch die Planung werden kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz beansprucht. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden.</p> <p>Laut den Datengrundlagen des LBEG kommen im Plangebiet sulfatsaure Böden der niedersächsischen Küstengebiete vor.</p> <p><b>Tiefenbereich Inhalt</b> 0-2 m Niedermoortorfe im Küstenholozän, z.T. mit</p> <p><b>Maßnahme</b></p> <p>Erkundung bei begründeten Hinweisen im Bodenprofil wie schwarzes Eisensulfid, Jarosit und/oder Eisenausfällungen</p> <p><b>Tiefenbereich Inhalt</b> sulfatsaurem Material</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Es werden im Rahmend er verbindlichen Bauleitplanung bereits Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen formuliert.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><b>Maßnahme</b> (Feststellung durch bodenkundliches Fachpersonal) oder bei gehemmtem Pflanzenwachstum</p> <p><b>Tiefenbereich Inhalt</b> Niedermoortorfe im unterhalb 2 m Küstenholozän, z.T. mit sulfatsaurem Material</p> <p><b>Maßnahme</b> Erkundung bei begründeten Hinweisen im Bodenprofil wie schwarzes Eisensulfid, Jarosit und/oder Eisenausfällungen (Feststellung durch bodenkundliches Fachpersonal) oder bei gehemmtem Pflanzenwachstum</p> <p>Sulfatsaure Böden können zu bedeutenden Problemen bei Bauvorhaben führen. Ursache dieser Probleme sind hohe, geogen bedingte Gehalte an reduzierten anorganischen</p> <p>Schwefelverbindungen (v. a. Eisensulfide wie Pyrit) in den Böden. Probleme treten dann auf, wenn diese z.B. im Rahmen von Bauvorhaben entwässert und/oder das Material aus dem natürlichen Verbund herausgenommen wird. Bei der daraus resultierenden Belüftung des Bodens bzw. des Bodenmaterials wird Pyrit oxidiert und erhebliche Mengen an Sulfat und Säure (bis pH&lt; 4 im Boden) werden freigesetzt. Durch die Entwässerung und Umlagerung sulfatsaurer Böden ergeben sich erhebliche Gefährdungspotenziale für Boden, Wasser, Flora, Fauna und Bauwerke. Wir weisen auf die erschienenen LBEG Veröffentlichungen "Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten" Geofakten 24 und "Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) Sulfatsauren Sedimenten" Geofakten 25 hin. Zudem liegt der Erlass "Umlagerung von potentiell sulfatsauren Aushubmaterialien im Bereich des niedersächsischen Küstenholozäns" (RdErl. d. MU vom 12.02.2019) vor. In diesen Unterlagen werden Hinweise für das Vor-Ort-Management gegeben sowie Möglichkeiten zum Umgang mit potentiell sulfatsaurem Aushubmaterial aufgezeigt. Unsere Auswertungskarten können auf dem NI BIS Kartenserver eingesehen werden.</p> <p>In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich - in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigung sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.</p> <p>Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.</p> <p>Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40.</p> <p><b>Hinweise</b>                      Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
<p><b>Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege</b>  <b>Abteilung Archäologie</b>  <b>Ofener Straße 15</b>  <b>26121 Oldenburg</b></p>	
<p>seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p> <p>Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Zudem wurde der größte Teil der Fläche laut digitaler Bodenkarte 1: 50 000 (BK50) in der Vergangenheit bereits tiefgepflügt Dabei dürften eventuell hier ehemals im Boden vorhandene archäologische Funde und Befunde weitgehend zerstört worden sein.</p> <p>Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist bereits in den Planungsunterlagen enthalten und sollte dennoch unbedingt beachtet werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Landwirtschaftskammer Niedersachsen</b>  <b>Hermann-Ehlers-Str. 15</b>  <b>26160 Bad Zwischenahn</b></p>	
<p>Die Stadt Schortens beabsichtigt mit der 16. FNP-Änderung ein Plangebiet von ca. 10,8 ha städtebaulich zur Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes "Branterei" zu entwickeln bzw. den BPlan-137 vorzubereiten. Die Flächen werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Unter der Voraussetzung der frühzeitigen Kommunikation über die Inanspruchnahme der Flächen mit den derzeitigen Bewirtschaftern, und dass diesen keine betrieblichen Engpässe entstehen, bestehen als Träger</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>öffentlicher Belange- Landwirtschaft keine Bedenken gegen die o.g. F-Plan-Änderung.</p>	
<p><b>Sielacht Rüstringen Wasser- und Bodenverbände Anton-Günter-Straße 22 26441 Jever</b></p>	
<p>zur vorbezeichneten Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung. Nördlich bzw. südlich des Plangebietes verlaufen jeweils Gewässer II. Ordnung (Gewässer Nr. 19 "Feldhauser Leide" und Gewässer Nr. 46 "Bohlswarfer Leide").</p> <p>Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat die Sielacht Rüstringen auf Grundlage des Wasserverbandsgesetzes in ihrer Satzung beidseitig der Gewässer II. Ordnung einen 10,00 m breiten Räumuferstreifen (gemessen von der oberen Böschungskante der Gewässer) ausgewiesen. Die Räumuferstreifen sind gemäß der Satzung nur so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung der Gewässer nicht beeinträchtigt wird. Hierzu sind die Räumuferstreifen von allen die Durchfahrt der Räumgeräte behindernden Einrichtungen und Anlagen, insbesondere bauliche Anlagen, freizuhalten. Anpflanzungen von Gehölzen in der Räumuferzone sind nur mit Genehmigung des Verbandes zulässig.</p> <p>In der weiteren Bauleitplanung sind die entsprechenden Satzungsbestimmungen des Verbandes zu berücksichtigen.</p> <p>Für das Plangebiet sind entsprechende Regenrückhaltemaßnahmen nach den allgemein anerkannten technischen Richtlinien durchzuführen. Aus Sicht der Sielacht sind in die zentrale Regenrückhaltung auch die einzelnen Gewerbegrundstücke mit einzubeziehen, da die Umsetzung einzelner Regenrückhaltemaßnahmen auf den einzelnen Grundstücken hinsichtlich der Umsetzung und vor allem die Unterhaltung und Funktionsüberprüfung der einzelnen Anlagen nicht gewährleistet werden können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Sicherung der entsprechenden Gewässerräumstreifen erfolgt im Rahmen der Festsetzung des Bebauungsplanes. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung werden die in der Rede stehenden Gewässer dargestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Satzungsbestimmungen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Sicherung der entsprechenden Oberflächenentwässerung erfolgt im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes. Hierzu wurde ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt, welches in den Entwurfsstand des Bebauungsplanes aufgenommen wurde.</p>
<p><b>Oldenburg Ostfriesischer Wasserverband Georgstraße 4 26919 Brake</b></p>	
<p>wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Hinweise des OOWV werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Im angrenzenden Bereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV.</p> <p>Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p> <p><b>Versorgungssicherheit</b>                  Das Plangebiet kann im Rahmen einer Rohrnetzerweiterung an unser Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen werden. Sollte eine Erweiterung notwendig sein, kann diese nur auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) des OOWV und unter Berücksichtigung des Begleitvertrages für die Stadt durchgeführt werden. Nehmen Sie bitte vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten mit uns Kontakt auf, um den Zeitpunkt und den Umfang der Erweiterung festzulegen.</p> <p>Bitte beachten Sie bzgl. der Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie die Anforderungen an Schutzstreifen das DVGW Arbeitsblatt W 400-1.</p> <p><b>Versorgungsdruck</b>                  Der Versorgungsdruck in unserem Trinkwassernetz in der Umgebung des Plangebietes wird auch in Spitzenlastsituationen als komfortabel beurteilt. Daher wurde auf eine detailliertere Betrachtung der Auswirkungen durch das neue Plangebiet für diese Stellungnahme verzichtet. Der Versorgungsdruck erfüllt die Mindestanforderungen gemäß Regelwerk DVGW W 400-1. Kunden mit einem hohen Trinkwasserbedarf haben frühzeitig die Versorgungsmöglichkeiten mit dem OOWV abzuklären. Zur Beurteilung durch den OOWV sind Auskünfte über den erwarteten monatlichen oder jährlichen Bedarf und den Spitzendurchfluss erforderlich.</p> <p><b>Löschwasserversorgung</b></p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Im Hinblick auf den der Stadt obliegenden Brandschutz (Grundsatz, NBrandSchG §2) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist und nicht vertraglich auf den OOWV übertragen wurde. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz besteht für den OOWV nicht.</p> <p>Es ist frühzeitig beim OOWV der rechnerisch mögliche Anteilleistungsgebundenen Löschwasser zu erfragen, der anderen Löschwasserquellen ergänzen kann, um die Richtwerte für den Löschwasserbedarf nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 zu erreichen.</p> <p><b>Hinweise nachhaltige Regenwasserbewirtschaftung</b>                      Im Rahmen einer nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung begrüßen wir alle städtebaulichen Maßnahmen, die auf eine Reduzierung der Versiegelung abzielen. Anregen möchten wir die Festsetzung von Gründächern auf Haupt- und Nebenanlagen sowie die wasserdurchlässige Bauweise von Nebenflächen (Zufahrten und Wege). Andere nicht überbaute Grundstücksflächen sind zu begrünen und mit gebietsheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Diese Maßnahmen reduzieren die Versiegelung, sind ein Baustein in der Klimafolgenanpassung und helfen die Folgen von Starkregen und Hitzewellen abzumildern. Zudem begrüßen wir das Verbot von Kies- und Schottergärten.</p> <p>Niederschlagswasser soll vor Ort versickern oder im Ausnahmefall direkt in ein offenes Gewässer eingeleitet werden. Die Anlage von RRB mit gedrosselter Einleitung in die vorhandenen Gräben trägt zur Aufrechterhaltung des natürlichen Wasserkreislaufs bei, schützt vor Wärmeinseln und ist ein Element des Überflutungsschutzes.</p> <p>Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Leitungen erst nach 75%iger Bebauung der Grundstücke endgültig gepflastert werden.</p> <p>Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen.</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzeichnung der angrenzenden Versorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Lübben unserer Betriebsstelle Schortens, Tel: 04461 9810211, vor Ort an.</p> <p>Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: <b>stellungnahmen-toeb@oowv.de</b> zu senden.</p>	
<p><b>EWE Netz GmbH Cloppenburger Str. 302 26133 Oldenburg</b></p>	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik, sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für (die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres</p>	<p>Der Hinweise der EWE wird im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können, damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:  <a href="http://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">http s ://www.ewe-netz. de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a></p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer:' 151-74493158.</p>	

## **Anregungen von Bürgern**

**von Bürgern wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht.**